LUTHERSTADT WITTENBERG Der Oberbürgermeister

Lutherstadt Wittenberg, den 20.11.2019

Beschlussauszug an Entwässerungsbetrieb Sitzung 4. Sitzung des Stadtrates

-öffentlicher Teil-

Tagesordnungspunkt 8

Vorlagen-Nr. BV-225/2019

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 20.11.2019

Beschluss-Nr.: I/67-4-19

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 30.11.2016

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 30.11.2016.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen
Ja-Stimmen : 28
Nein-Stimmen : 0
Enthaltungen : 2

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 30.11.2016

Auf Grund der §§ 8, 11, 36 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 30.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt "Die neue Brücke" vom 14.12.2016; im folgenden **Abwassergebührensatzung vom 30.11.2016**) beschlossen:

§ 1

Änderung des § 5 der Abwassergebührensatzung vom 30.11.2016

- I. §5 der Abwassergebührensatzung vom 30.11.2016 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Mengengebühr i.S.d. § 4 (1) beträgt

a)	für die Behandlung von Fäkalschlamm
	aus Kleinkläranlagen

61,00 EUR/m³

b) für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

24,34 EUR/m³

1,20 EUR/ zusätzl. m

(2) Zuschläge werden gesondert erhoben und betragen

a)	für Havarie- Wochenend- und Feiertagsleerungen	250,00 EUR/ Einsatz
d)	für die Entsorgung mit Kleinsaugfahrzeug auf Anforderung des Gebührenpflichtigen	163,07 EUR/ Einsatz
e)	für vergeblichen Entsorgungsversuch	25,00 EUR/ Einsatz
b)	für die Entsorgung von stichfestem Fäkalschlamm	10,00 EUR/ m³

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

für Schlauchlängen über 50m

Lutherstadt Wittenberg, 20.11.2019

(Zugehör) Oberbürgermeister

c)

(Siegel)